

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 41/2024

11. Oktober 2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
197/2024 Gebührenordnung der Stadt Essen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 9. Oktober 2024	2
198/2024 Gebührenordnung vom 9. Oktober 2024 für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen	4
199/2024 Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen vom 9. Oktober 2024	8
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	13
200/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße / Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.....	13
Umweltamt.....	16
201/2024 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen zum Basis- Lärmaktionsplan der Stadt Essen (4. Runde)	16
Öffentliche Zustellungen	17
202/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen	17

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

197/2024

Gebührenordnung der Stadt Essen über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 9. Oktober 2024

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung des Landes NRW (StV/GüZustV NRW) vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1186), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25. September 2024 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*in ist der*die Halter*in des Fahrzeuges, für welchen der Bewohnerparkausweis beantragt wird, beziehungsweise im Rahmen der dauerhaften Überlassung der*die Nutzer*in des Fahrzeuges.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung oder Übersendung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens drei Monate vor Ablauf des alten Ausweises beantragt werden. Hierbei findet die Restgültigkeit des bisherigen Parkausweises Berücksichtigung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für das Ausstellen 75 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für das Ausstellen 150 Euro.

- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder eine Kennzeichen-Änderung. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenerstattung

Eine Gebührenrückerstattung bei Verzicht auf eine weitere Ausweisnutzung (z.B. bei Wegzug oder Abmelden des Kfz) erfolgt nur auf Antrag. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Bewohnerparkausweis für zwei Jahre ausgestellt wurde und der Verzicht mit Ausweiserückgabe im ersten Jahr der Nutzung erfolgt. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages wird der mit der Rückgabe verbundene Verwaltungsaufwand mit 10 Euro berücksichtigt. Der Erstattungsbetrag für das zweite Jahr beträgt 65 Euro.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen für Besucherinnen

Jede*r Bewohnerin den Bewohnerparkgebieten Museum-Nord, Museum-Süd, Museum-Ost, Museum-West, Sternviertel, Ostviertel, Ostviertel II kann auf Antrag pro Kalenderjahr maximal 5 Pakete Besucherparkausweise erhalten. Das Paket besteht aus einer Wochenkarte und 9 Tageskarten. Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro je Paket zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die mit Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 15. Oktober 2003 getroffenen Regelungen zur Ausweisausgabe, Gebührenhöhe eines Bewohnerparkausweises sowie von Besucherkarten, Neuausstellung bei Verlust, Kennzeichenänderung und Erstattung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

198/2024
Gebührenordnung
vom 9. Oktober 2024
für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1 186), i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt am 25. September 2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Parkgebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt in Tarifzonen festgesetzt:

Tarifzone	Geregelter Bereich und Höchstparkdauer	Parkgebühren
1	Citykernbereich	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,90 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis samstags 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr	31-45 Min. 1,10 € 46-60 Min. 1,20 € (60 Min. insgesamt 3,20 €)
	Höchstparkdauer 90 Minuten	61-90 Minuten 0,90 € Je angefangene 15 Min. (90 Min. insgesamt 5 00 €)
2	erweiterter Citybereich und Kernbereiche der größeren Stadtteilzentren	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis freitags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00	46-60 Min. 0,60 € (60 Min. insgesamt 1,50 €) 61-120 Minuten 0,60 € Je angefangene 15 Min. (120 Min. insgesamt 3,90 €)
	Höchstparkdauer 120 Minuten	

Tarifzone	Geregelter Bereich und Höchstparkdauer	Parkgebühren
3	Cityrandlage, Randbereiche größere Stadtteilzentren so- wie kleinere Stadtteilzentren	Bewirtschaftung durch Parkscheiben. Die Bewirtschaftung mit Parkscheiben verpflichtet zum Nachweis der Parkdauer durch Auslegen der Parkscheibe. Das Parken ist Gebühren frei.
	Bewirtschaftung Parkscheibe montags bis freitags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
	Höchstparkdauer 30-120 Minuten	
4	Freizeitbereiche (ausgeschilderte Bereiche)	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	46-60 Min. 0,60 € (60 Min: insgesamt 1,50 €) 61-120 Minuten 0,60 € Je angefangene 15 Min.
	Höchstparkdauer 1 Tag	(120 Min. insgesamt 3,90 €) 121 Min. bis zum Tagesende Tagesticket 5,00 €
5 Bewohnerparken City	Nur in durch besondere Beschildung ausgewiesene Flächen im Citykernbereich	Die Bewirtschaftsregelungen entsprechen denen der Tarifzone 1. Bewohner mit Bewohnerparkausweis „Zentrum – Nord“ und „Zentrum – Süd“ können die ausgeschilderten Kombiparkplätze ohne Bedienung der Parkscheinautomaten nutzen.
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis samstags 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (abweichende Zeiten sind ausgeschildert)	

Tarifzone	Geregelter Bereich und Höchstparkdauer	Parkgebühren
	Höchstparkdauer 90 Minuten	
6 Bewohnerparken außerhalb der City	Durch besondere Beschilderung ausgewiesene Flächen in verschiedenen Stadtteilen	01-15 Min. 0,00 € 16-30 Min. 0,40 € 31-45 Min. 0,50 € 46-60 Min. 0,60 € (60 Min. insgesamt 1,50 €)
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis freitags 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr samstags 10.00 Uhr bis 16.00 (abweichende Zeiten sind ausgeschildert)	61-240 Minuten 0,60 € Je angefangene 15 Min. (240 Min. insgesamt 8,70 €) Bewohner mit bewohnerparkausweis können die ausgeschilderten Kombiparkplätze ohne Bedienung der Parkscheinautomaten nutzen.
	Höchstparkdauer 240 Minuten	
8 Sonderparkplätze für Wohnmobile	An ausgewiesenen Stellen im Stadtgebiet	Je angefangener Tag 9,00 €
	Bewirtschaftung Parkscheinautomat montags bis sonntags 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	
	Höchstparkdauer 3 Tage	

Die konkreten Bewirtschaftungszeiten sind den Parkscheinautomaten vor Ort zu entnehmen.

§ 2 - Handyparken

Parkgebühren können auch mittels Handy entrichtet werden. In diesem Fall werden die Parkgebühren, abweichend von der allgemein gültigen 15 minütigen Taktung, minutengenau abgerechnet.

§ 3 - Sonderregelung für mit „E“ gekennzeichnete Elektrofahrzeuge

An Ladesäulen für gesondert gekennzeichnete „E“-Fahrzeuge wird die Höchstparkdauer in allen Parkzonen auf 4 Stunden festgelegt. Es werden keine Parkgebühren erhoben. Zum Nachweis der Ankunftszeit ist eine Parkscheibe gut sichtbar anzulegen.

Die besonderen Privilegien für „E“-Fahrzeuge an Ladesäulen werden in der Gebührenordnung an die Geltungsdauer des EmoG (bis 31.12.2026) gebunden und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben evaluiert.

Sofern vom Gesetzgeber keine weiteren Privilegierungen vorgenommen werden, müssen nach Ablauf der Frist Parkgebühren entrichtet werden.

§ 4 - Verfahrenshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seitens dieser Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührenordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 - In Kraftsetzung

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Parkscheiben im Gebiet der Stadt Essen vom 07.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2021. außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

199/2024
Satzung
des Seniorenrates der Stadt Essen
vom 9. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i. V. m. § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), und aufgrund von § 6a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Essen vom 27.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2022, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Seniorenrates der Stadt Essen

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Essen nimmt nach § 6a Absatz 1 der Hauptsatzung die spezifischen Interessen von Essener Seniorinnen und Senioren wahr. Seine Mitglieder vertreten ehrenamtlich die Belange von Menschen ab 60 Jahren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Essen. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 1
Aufgaben des Seniorenrates

Die Aufgaben des Seniorenrates sind

- a) den Rat, die Ratsausschüsse und die Bezirksvertretungen in der Stadt Essen sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten,
- b) Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten,
- c) die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf die sich durch den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft ergebende Entwicklung hinzuweisen sowie auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen,
- d) bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren mitzuwirken und zu begleiten,
- e) Ansprechpartner zu sein bezüglich der Rahmenbedingungen insbesondere
 1. des Wohnens im Alter,
 2. der Betreuung im Alter,
 3. des öffentlichen Personennahverkehrs,
 4. der öffentlichen Sicherheit,
 5. zur ambulanten und stationären Pflege,
 6. der medizinischen Versorgung,
 7. zum barrierefreien Bauen,
 8. zur Verkehrsplanung und
 9. für Hilfen im Umgang mit Behörden, und
- f) Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im jeweiligen Stadtbezirk zu sein.

§ 2 Rechte des Seniorenrates

- (1) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben sind alle seniorenrelevanten Rats- und Ausschussvorlagen vor Beschlussfassung dem Seniorenrat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Die Empfehlungsbeschlüsse und Stellungnahmen des Seniorenrates wiederum sind dem Rat der Stadt Essen bzw. den Ausschüssen vorzulegen.
- (2) Zur Vorbereitung und Beratung spezieller Themen kann der Seniorenrat entsprechende Arbeitskreise bilden.
- (3) Der Seniorenrat kann sich mit eigenen Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Seniorinnen und Senioren oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligungen an die Verwaltung, an den Rat der Stadt Essen, an dessen Ausschüsse oder an die Bezirksvertretungen wenden.
- (4) Der Seniorenrat hat das Recht, in den jeweils für die Beratung und Entscheidung zuständigen Gremien seine Empfehlungsbeschlüsse und Stellungnahmen mündlich zu erläutern.
- (5) Es besteht das Recht der/des Vorsitzenden des Seniorenrates, ersatzweise ihrer/seiner Stellvertretungen oder eines durch den Vorstand benannten stimmberechtigten Mitglieds, über § 6a Absatz 5 der Hauptsatzung hinaus auch beratend an den übrigen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Der Seniorenrat kann Änderungen vorschlagen und wird vor einer Satzungsänderung gehört.

§ 3 Wahl, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden vom Rat der Stadt Essen bestellt. Der Seniorenrat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied der Verwaltung zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Vorschlags seit mindestens 3 Monaten melderechtlich ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Essen haben. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder der in Absatz 5 genannten Verbände.
- (3) Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mindestens 60 Jahre alt oder in besonderer Weise mit der Seniorenarbeit befasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Essen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder aus der Politik sind
 - a) 9 Vertreter/innen auf Vorschlag der im Rat der Stadt Essen vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied stellen sollte; die verbleibenden Plätze werden nach der jeweils aktuellen Sitzverteilung im Rat der Stadt Essen nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei Veränderung der Fraktionsanzahl im Rat der Stadt Essen findet eine entsprechende Anpassung statt;
 - b) die Seniorenbeauftragten der 9 Bezirksvertretungen.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist auf max. 16 begrenzt. Um den unterschiedlichen Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Essen angemessen Rechnung zu tragen, sollen darunter insbesondere folgende Gruppen im Seniorenrat vertreten sein:

- a) jeweils 1 Vertreter/in für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Essen; diese umfassen Arbeiterwohlfahrt (AWO), Caritasverband (CV), Der Paritätische (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakoniewerk (DW),
- b) 3 Vertreter/innen für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), Region Mülheim-Essen-Oberhausen,
- c) 1 Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen e.V.,
- d) 1 Vertreter/in für den Facharbeitskreis Senioren,
- e) 1 Vertreter/in für das Forum Essener Lesben und Schwulen (F.E.L.S.),
- f) 1 Vertreter/in für den Integrationsrat der Stadt Essen,
- g) 1 Vertreter/in für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Stadtverband Essen,
- h) 1 Vertreter/in für den Sozialverband Deutschland (SoVD) NRW e.V., Kreisverband Essen,
- i) 1 Vertreter/in für den Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rhein-Ruhr sowie
- j) 1 Vertreter/in für die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Die Vertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Institution vom Rat der Stadt Essen bestellt.

- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in durch die vorschlagende Institution benannt und vom Rat der Stadt Essen bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Essen bestellt. Auf Antrag des Seniorenrates kann der Rat der Stadt Essen eine Abberufung beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre Stellvertreter/innen. Der/die Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds in der Sitzung wahr.
- (2) Die Mitglieder gestalten ihre Tätigkeit eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenrates.
- (3) Die Mitglieder streben im Interesse der Essener Seniorinnen und Senioren eine gute Zusammenarbeit an.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden Anwendung.

§ 5

Rahmenbedingungen

- (1) Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenrat verfügt über einen eigenen Etat.
- (3) Die Geschäftsführung des Seniorenrates wird durch die Verwaltung übernommen. Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Seniorenrates unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Fertigung und das

Versenden der Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.

- (4) Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Für den Nachteilsausgleich (Erhalt von Sitzungsgeld, den Ersatz des Verdienstausfalles und die Fahrtkostenerstattung) gilt § 15 Absatz 4 der Hauptsatzung.

§ 6

Konstituierung des Seniorenrates

- (1) Die Konstituierung des Seniorenrates hat unverzüglich nach der Kommunalwahl und nach der Bestellung seiner Mitglieder durch den Rat der Stadt Essen zu erfolgen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Oberbürgermeister/in die vom Rat der Stadt Essen bestellten Mitglieder des Seniorenrates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenrates nimmt der bisherige Seniorenrat geschäftsführend die Aufgaben gemäß der Satzung wahr.

§ 7

Vorsitzende/r

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Seniorenrates. Diese drei bilden den Vorstand des Seniorenrates.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenrat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Seniorenrates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.
- (3) Die/der Vorsitzende erstellt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung des Seniorenrates und leitet die Sitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ermächtigt, in dringenden Angelegenheiten Vorlagen vorab zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Vorlagen werden dann in der nächsten Sitzung des Seniorenrates behandelt.

§ 8

Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Seniorenrat tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Die/der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (2) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung erfolgt durch die Verwaltung. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheiden die abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 3 Absatz 4a. Wird auch hierbei Stimmengleichheit festgestellt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenrates finden öffentlich statt, sofern nicht nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der GO NRW etwas anders geregelt ist oder die Bera-

tung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist, insbesondere weil Ansprüche Einzelner oder das Gemeinwohlinteresse dem entgegenstehen.

- (5) Der Seniorenrat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen als sachkundige Gäste im Sinne von § 3 Absatz 5 einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die gemäß § 5 Absatz 2 verfügbaren Mittel abzurechnen.
- (6) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenrats in Textform übersandt und über das Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 9 Tätigkeitsbericht

Vor Ablauf der Wahlperiode legt der Seniorenrat dem Rat der Stadt Essen und der Öffentlichkeit seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Seniorenbeirates außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

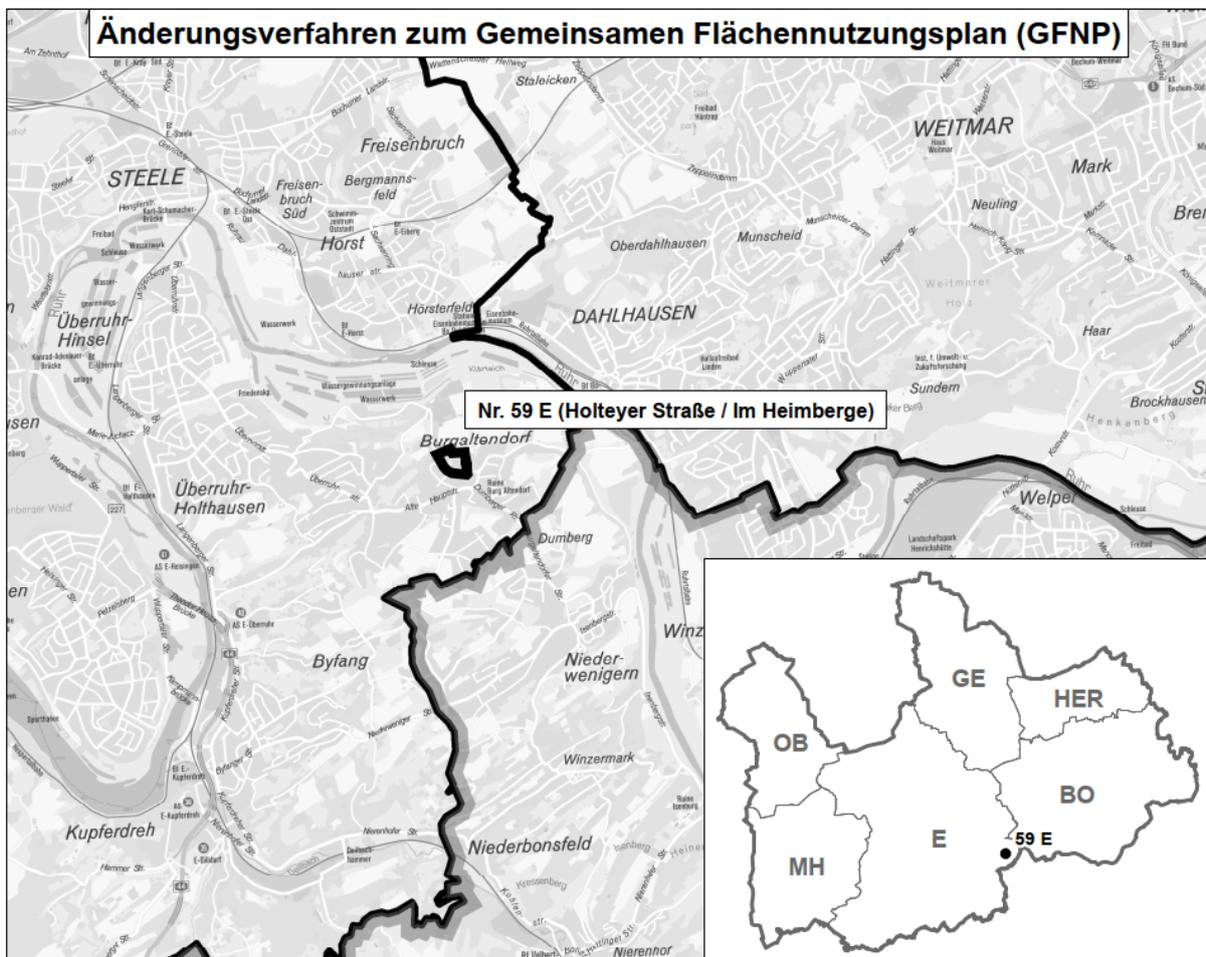
200/2024

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße / Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen der Stadt Essen hat am 19.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 59 E Holteyer Straße / Im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.



Der 1,5 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VIII im Stadtteil Burgaltendorf. Er umfasst die Flächen des ehemaligen Tennisclubs TC Burg, die bereits seit längerer Zeit brach liegen und bezieht die südlich angrenzenden, bestehenden Wohngebäude an der Holteyer Straße mit ein. Im Westen und im Süden wird er eingefasst durch die Holteyer Straße, im Osten durch die Straße Im Heimberge und im Norden durch einen Waldbestand.

Mit der GFNP-Änderung soll die Folgenutzung für die Flächen des ehemaligen Tennisvereins als Wohnbaufläche in Siedlungsrandlage planungsrechtlich gesichert werden. Verschiedene städtebauliche Varianten sehen eine Bebauung mit Doppel- und Reihenhäusern sowie Mehrfamilienhäusern vor (ca. 50 – 65 Wohneinheiten je nach Variante). 30 Prozent der Wohnfläche im Geschosswohnungsbau sollen als öffentlich geförderter Wohnungsbau umgesetzt werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit **vom 06.11. bis 06.12.2024 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedtere-region-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o.g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Essen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:
Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten:
montags bis freitags: 8:00 – 15:00 Uhr

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedtere-region-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 / 886-1212 bzw. 0201 / 886-1213) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Essen erteilen:
Frau Liesegang, Tel.: 0201 / 88-61212 und
Frau Frank, Tel.: 0201 / 88-61213.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 06.12.2024 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27.09.2024

Der Oberbürgermeister
I.V. Martin Harter
Beigeordneter
Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauen

 88-61 212

Umweltamt

201/2024

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen zum Basis-Lärmaktionsplan der Stadt Essen (4. Runde)

Der Rat der Stadt Essen hat am 25.09.2024 den Basis-Lärmaktionsplan der Stadt Essen gemäß §47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. Runde) beschlossen.

Dabei handelt es sich um ein Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz Ruhiger Gebiete umfasst. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie die §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zuständig, mit Ausnahme des Schienenverkehrslärms an Eisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung zuständig.

Im Jahr 2024 hat die Stadt Essen auf der Grundlage einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellten Basis-Lärmkartierung einen Basis-Lärmaktionsplan ausgearbeitet, der alle Mindestanforderungen gemäß Artikel 8, EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG erfüllt. Die Öffentlichkeit war im Zeitraum vom 07.08. bis einschließlich 25.08.2024 zur Beteiligung aufgerufen. Die Basis-Version des Lärmaktionsplanes wurde angefertigt, um die Fristen der EU einhalten zu können.

Bis Mitte 2025 werden eine überarbeitete Datengrundlage sowie eine umfassendere Ausarbeitung einer Lärmaktionsplanung über die Mindestanforderungen hinaus angestrebt. Begleitet wird jene Fortschreibung der 4. Runde von einer umfassenderen Öffentlichkeitsbeteiligung in zwei Phasen.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung sowie den Basis-Lärmaktionsplan selbst und einer Anlage mit allen Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Essen unter: https://www.essen.de/leben/umwelt/laerm/themenseite_laerm.de.html

02.10.2024

Eisenmann
Fachbereichsleiterin
Umweltamt

☎ 88-59 220

Öffentliche Zustellungen

202/2024

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Ait Hammou, Azzeddine		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Almasri, Reha		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Bahtiri, Fehmi	Saarbrücker Str. 100 45138 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 681
Braun, Jeniffer Nicole	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Bruchhaus, Ralf	Burgfeldstr. 9 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 136
Covaciu, Valentina		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Covaciu, Valentina		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Höfer, Christopher		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Hooshmand, Armaghan		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Karbe, Martin	Platzhofsbankstr. 3 45309 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 999
Zein Eddine, Fahed		Jugendamt, ☎ 88-51 649

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.